SC

VG 25 K 96.18 A **Beglaubigte Abschrift** Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

EINGE
26. NOV. 2020

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

974,

,

äger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 bis 4:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 25. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rueß
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 19. November 2020
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig.

Sie sind irakische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1 und 2 sind Eheleute, die Klägerinnen zu 3 und 4 ihre minderjährigen Kinder. Sie stellten am 27. Juli 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylanträge.

Dem Bundesamt lagen Erkenntnisse über die Zuständigkeit Norwegens für die Durchführung der Asylverfahren vor. Es richtete ein Wiederaufnahmegesuch nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) an die norwegische Behörde, die diesem mit Schreiben vom 5. September 2016 zustimmte. Sie teilte mit, dass die Asylanträge der Kläger zu 1 und 2 am 12. Mai 2016 abgelehnt worden und nach Beschwerde („appeal") der Kläger am 6. Juli 2016 eine endgültige negative Entscheidung („final negative decision") ergangen sei.

Mit Bescheid vom 2. November 2016 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Norwegen an. Eine Überstellung der Kläger erfolgte nicht. Nach Ablauf der Überstellungsfrist hob das Bundesamt mit Bescheid vom 1. September 2017 den Bescheid vom 2. November 2016 auf. Es hörte die Kläger im November 2017 persönlich zum Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen an.

Mit Bescheid vom 19. Februar 2018 lehnte das Bundesamt die Asylanträge erneut als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte ihnen die Abschiebung in den Irak an, sofern sie die Ausreisefrist nicht einhielten. Schließlich befristete es das gesetzliche

Einreise- und Aufenthaltsverbot. Bei den Asylanträgen handele es sich um Zweitanträge, da die Asylverfahren in Norwegen erfolglos abgeschlossen seien. Wiederaufgreifensgründe seien nicht dargetan.

Die Kläger haben am 21. Februar 2018 Klage erhoben.

Sie beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

> den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2018 aufzuheben,
>
> hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Irak vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid. Sie legt die Entscheidungen im norwegischen Asylverfahren nebst Übersetzungen vor, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 56R-64 sowie Bl. 67R-75 der Streitakte).

Auf den zugleich mit der Klage eingereichten Antrag der Kläger auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Gericht durch Beschluss vom 3. April 2018 (VG 25 L 95/18 A) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 19. Februar 2018 angeordnet.

Entscheidungsgründe

Zur Entscheidung ist die Berichterstatterin als Einzelrichterin berufen, da die Kammer ihr den Rechtsstreit hierzu übertragen hat (§ 76 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG). Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Der Bescheid vom 19. Februar 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässige Zweitanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a AsylG liegen nicht vor.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach der Legaldefinition des § 71a Abs. 1 AsylG liegt ein Zweitantrag vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Auf einen solchen Zweitantrag ist ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Den Asylanträgen der Kläger ist kein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat vorausgegangen. Ein solches setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist. Eine Einstellung ist nicht in diesem Sinne endgültig, wenn das Asylerstverfahren nach dem maßgeblichen Recht des sicheren Drittstaats bzw. EU-Mitgliedstaats noch wiedereröffnet werden kann (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 –, juris Rn. 29).

Die in Norwegen getroffenen Ablehnungen der Asylanträge sind nicht unanfechtbar, sondern können noch vor den ordentlichen Gerichten angegriffen werden, auch wenn die norwegische Asylbehörde Utlendingsdirektoratet (UDI) dem Bundesamt im Dublin-Verfahren mitgeteilt hat, dass die Asylanträge der Kläger zu 1 und 2 am 12. Mai 2016 abgelehnt worden seien und nach einer Beschwerde („appeal“) am 6. Juli 2016 eine endgültige negative Entscheidung („final negative decision“) getroffen worden sei. Die letztgenannte Entscheidung, die alle Kläger betrifft, wurde durch die Beschwerdebehörde Utlendingsnemnda (UNE) getroffen (vgl. Bl. 56R und 71 der Streitakte). Die Entscheidung der UNE im Beschwerdeverfahren kann vor den ordentlichen Gerichten Norwegens beklagt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2020 – VG 9 K 684.18 A –, EA S. 5 f.; VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 11. November 2019 – VG 32 K 437.18 A –, EA S. 5). Auf der Internetseite der Beschwerdebehörde UNE heißt es, dass es möglich sei, die UNE mit dem Ziel, dass die Entscheidung der UNE aufgehoben wird, zu verklagen („It is also possible to sue UNE in the Norwegian court system. [...] To sue UNE entails that you wish to nullify UNE's decision in a court of law.“; vgl. UNE, If you disag-

ree with UNE's decision, https://www.une.no/en/your-case/disagree-with-unes-decision/, zuletzt abgerufen am 19. November 2020). Die Klagemöglichkeit kann auch einer Entscheidung des norwegischen Obersten Gerichtshofs (Supreme Court of Norway) vom 18. Dezember 2015 entnommen werden (vgl. https://www.domstol.no/globalassets/upload/hret/decisions-in-english-translation/plenumsdom-2015-2013.pdf, zuletzt abgerufen am 19. November 2020). Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amts vom 24. Mai 2019 an die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in dem Verfahren VG 32 K 437.18 A kann die Klage gegen Entscheidungen der UNE vor den ordentlichen Gerichten ohne zeitliche Begrenzung erhoben werden. Es gibt danach auch keine rechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein bereits beendetes Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Es kann danach offenbleiben, ob die Erstreckung des Zweitantragsverfahrens auf Staaten, die – wie Norwegen – nicht der Europäischen Union angehören, mit Unionsrecht vereinbar ist (vgl. hierzu VG Minden, Beschluss vom 9. Juli 2019 – VG 10 L 431/19.A –, juris Rn. 13 ff.).

Die Unzulässigkeitsentscheidung kann auch nicht auf anderer Rechtsgrundlage aufrecht erhalten bleiben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 –, juris Rn. 21, 41 f.).

Schließlich sind auch die Entscheidungen über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Abschiebungsandrohung aufzuheben, weil sie jedenfalls verfrüht ergangen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, a.a.O., juris Rn. 21). Über die klägerischen Asylanträge hat das Bundesamt zunächst erneut zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

VF 21.12.20
FA 28.12.20

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rueß

Beglaubigt
Justizbeschäftigte

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN